



Fachtagung vom 1./2. September 2022 in Freiburg
„10 Jahre neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht“

Workshop 1

Kontakt nach häuslicher Gewalt – welche Aspekte sind zu berücksichtigen?

Miriam Reber, MAS FHO Management sozialer Dienstleistungen
Leiterin Koordinationsstelle Häusliche Gewalt Kanton St.Gallen
Fachliche Koordinatorin Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG

Kinder und Jugendliche sind von psychischer Gewalt betroffen, wenn in der Familie Gewalt ausgeübt wird, unabhängig davon wer die Beteiligten der psychischen, physischen oder sexuellen Gewalt sind. Häusliche Gewalt endet nicht mit einer Trennung der Eltern, der gewaltausübende Elternteil setzt die Gewalt oft fort. Besuchskontakte sind eine Möglichkeit, die Übergabe für erneute Gewalthandlungen zu nutzen oder über die gemeinsamen Kinder und Jugendliche Drohungen und Abwertungen zu transportieren.

Oft ist eine grosse Anzahl von Behörden und Fachstellen mit den gleichen Familien mit häuslicher Gewalt befasst. Daher ist ein koordiniertes Handeln wichtig, damit der gewaltbetroffene Elternteil, der grösstenteils mit der Obhut der Kinder betraut ist, immer wieder zur Ruhe kommen und so die Krise meistern kann.

Die Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG hat im Auftrag von KKJPD und SODK und mit Unterstützung des BSV den Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt «Kontakt nach häuslicher Gewalt?» herausgegeben. Dieser entstand als Adaption eines Leitfadens aus Frankfurt und steht in drei Sprachen (d, f, i) auf der Website www.skhg.ch unter «Publikationen» zum Download bereit. Verfassende sind Paula Krüger und Beat Reichlin, Professor/innen der Hochschule Luzern.

Im Leitfaden sind Grundlagen und Grundsätze beschrieben, die Fachpersonen bei Entscheidungen betreffend persönlichen Verkehr unterstützen. Ein wichtiger Bestandteil des Leitfadens sind die verschiedenen Fragenkataloge. Dabei wird aufgezeigt, welche Fragen sich eignen, die direkt an Kinder und Jugendliche gestellt werden können, um der Falle der Suggestion zu entgehen und trotzdem altersgemäss ins Gespräch über die erlebte Gewalt zu kommen.

Zudem beinhaltet der Leitfaden Reflexionsfragen zur Situation der gewaltbetroffenen und der gewaltausübenden erwachsenen Person und zur Überprüfung der eigenen fachlichen Haltung im Einzelfall.

Im Workshop wird der Leitfaden vorgestellt und es werden Fallbeispiele besprochen. Ein Filmbeispiel von Kinderschutz Schweiz aus der Themenmappe «Es soll aufhören!» wird im Workshop gezeigt, zu finden auf www.kinderschutz.ch/haeusliche-gewalt.

Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen auf www.kokes.ch → Aktuell → „Tagung 2022“ zum Download bereit.

Kontakt nach häuslicher Gewalt – welche Aspekte sind zu berücksichtigen?

KOKES-Tagung, 2.9.2022
Workshop 1

Miriam Reber
Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt,
SKHG



Inhalt

1. Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt?»
2. Kinder / Jugendliche sind immer von häuslicher Gewalt betroffen, unabhängig von den Beteiligten der Gewalthandlung
3. Intervention bei häuslicher Gewalt – ein komplexes Feld
4. Die gewaltbetroffenen und gewaltausübenden erwachsenen Personen
5. Fallbeispiele

1. Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt?»

Ziele / Kompetenzen

- Sie lernen den Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt?» kennen.
- Sie verstehen die Haltungen, die diesem Leitfaden zu Grunde liegen
- Sie wenden Teile dieses Leitfadens in Ihrer Arbeit mit Familien an

KONTAKT NACH HÄUSLICHER GEWALT?

Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei Häuslicher Gewalt
Paula Krüger & Beat Reichlin



Herausgeberin:

Erfahrung der Teilnehmenden

- Welcher Berufsgruppe gehören Sie an? (KESB, Beistand/Beiständin, Beratung, Gerichte)
- Wer hatte bereits mit Familien mit häuslicher Gewalt zu tun?
- Wer hat bereits einmal den persönlichen Verkehr bei häuslicher Gewalt sistiert bzw. Sistierung beantragt?
- Wer hat bereits Besuchsbegleitung angeordnet / beantragt?
- Waren Sie bereits einmal unsicher bei einer solchen Entscheidung / Antrag zur Sistierung / Besuchsbegleitung bei häuslicher Gewalt?
- Falls Sie eine Frage dazu haben, schreiben Sie diese auf

2. Kinder / Jugendliche sind immer von häuslicher Gewalt betroffen, unabhängig von den Beteiligten der Gewalthandlung

Partnerschaftsgewalt = Psychische Gewalt gegenüber Kindern

Bei psychischer Gewalt vermitteln Bezugspersonen einem Kind, dass es wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, nicht gewollt, bedroht oder nur für die Erfüllung von Interessen und Bedürfnissen anderer von Wert ist.

- Allgemein
- Partnerschaftsgewalt
- Erwachsenenkonflikte um das Kind in der Elternbeziehung
- Beispielfilm aus: «Es soll Aufhören» von Kinderschutz Schweiz
<https://www.kinderschutz.ch/hausliche-gewalt>

Partnerschaftsgewalt endet nicht nach einer Trennung !

Definition der Istanbul-Konvention:
Häusliche Gewalt umfasst alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte» (Art. 3 lit. b)

Artikel 31 Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt)

Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.

² Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Grundsätze

Eine klare Positionierung der beteiligten Fachpersonen gegen gewalttätiges Verhalten ist unabdingbar:

- Das Erleben von häuslicher Gewalt gefährdet die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Besuchskontakte bedingen, dass der gewaltausübende Elternteil Verantwortung für sein Verhalten übernimmt
- Persönlicher Verkehr kann bei Erfüllung von Kriterien stattfinden, sollte kontrolliert, überwacht und ev. begleitet werden. (Seite 6 Leitfaden)

Ambivalenzkonflikte

- Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen dem Kind und den Bindungspersonen wird angestrebt.
- Bei Partnerschaftsgewalt ev. «die Stabilisierung der Beziehung des Kindes zum hauptsächlich betreuenden Elternteil in den Mittelpunkt stellen»
- Z.B. wenn es bei den Kontakten immer wieder zu Konflikten kommt, die das Kind verängstigen, oder wenn Kind hauptsächlich betreuender Elternteil massiv durch die Gewalterfahrungen belastet ist.

(Seite 15 Leitfaden)

Fragen / Beispielfragen / Reflexionsfragen zum erleben der Kinder / Jugendlichen

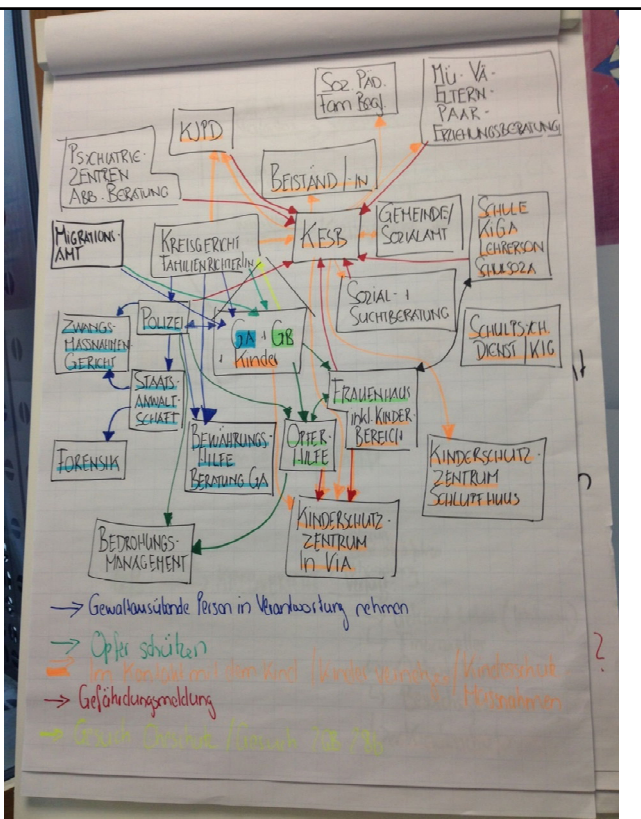
Zum Gewalterleben

- Was weiss man darüber, was Kinder /Jugendliche erlebt haben? Über welchen Zeitraum?
- Wurde auch physische Gewalt gegen Kinder Jugendliche ausgeübt? Was ist ihnen widerfahren?
- Was erzählt das Kind / Jugendliche selbst zum Gewalterleben? Welche Ängste und Fantasien äussert sie/er?
- Welche Beobachtungen haben Betreuungseinrichtungen hinsichtlich Erzählungen und Verhalten des Kindes / Jugendlichen gemacht?
- Wie ist das Kindeswohl zu schützen? Wer unterstützt Kinder /Jugendliche? Wer hat sie im Blick? (Schutzplan)

(Seite 118 Leitfaden)

3. Intervention bei häuslicher Gewalt – ein komplexes Feld

Komplexes Feld



Phasen der Intervention



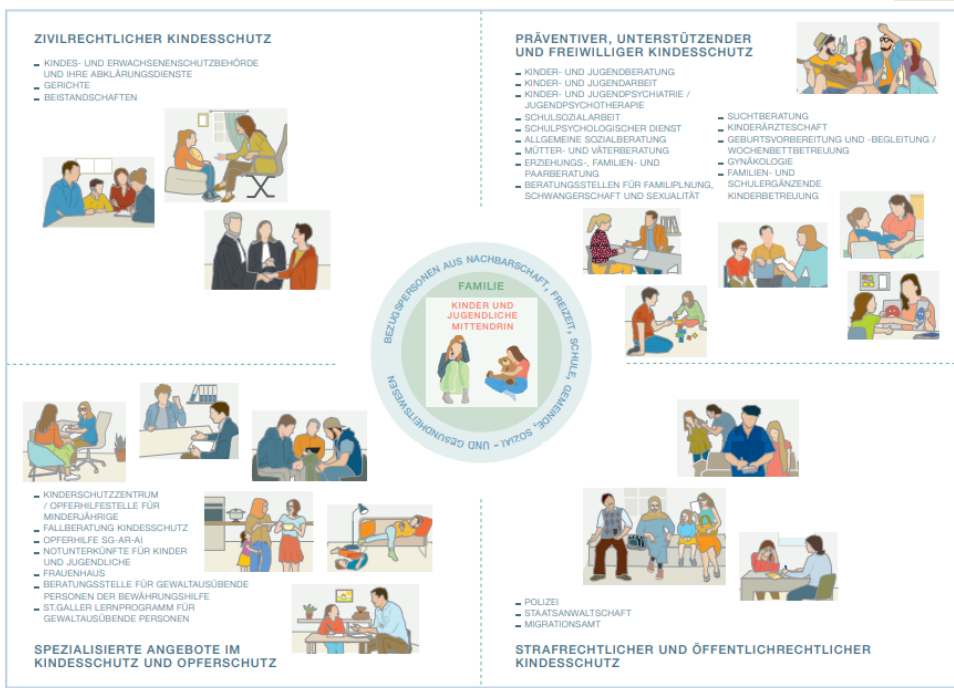
Darstellung aus dem Handbuch: Kinder inmitten von Partnerschaftsgewalt: www.haestichegewalt.sg.ch

Schweizerische Konferenz gegen häusliche Gewalt SKHG / CSVD

Seite 15

1.4 System Kinderschutz bei Kindern inmitten von Partnerschaftsgewalt ¹⁴

EINLEITUNG



4. Gewaltbetroffene und gewaltausübende Elternteile

Gewaltbetroffene Eltern

- Es lässt sich keine generelle Defizitperspektive auf das Fürsorge- und Erziehungsverhalten von Müttern ableiten, die Partnerschaftsgewalt erfahren mussten
- Teilweise auftretende Einschränkungen kann mit Erziehungshilfen begegnet werden.
- Die Dauer der Erholungsphase ist individuell unterschiedlich. Sie Konfrontation mit dem gewaltausübenden Elternteil darf weder für den gewaltbetroffene Elternteil noch für das Kind eine Überforderung darstellt.

Fragen in Bezug auf gewaltbetroffene Eltern

- Kann sich die Person selbst schützen? Wenn nein: Wer schützt sie?
- Ist sie bereit, Hilfe in Anspruch zu nehmen?
- Wie kann sie als Opfer der Gewalt stabilisiert und begleitet werden?
- Inwiefern wurde sie durch das Erleben häuslicher Gewalt im Erziehungsverhalten verunsichert?
- Ist sie bereits stabil genug, um Kontakte zur gewaltausübenden Person auszuhalten und allfällige emotionale Reaktionen des Kindes aufzufangen?

Reflexionsfragen zur gewaltbetroffenen Person

- Gebe ich dem Opfer eine Teilschuld an der erlebten Gewalt?
- Entspricht die gewaltbetroffene Person nicht dem Bild, das ich von einem Gewaltopfer habe, und schätze ich die Person, ihre Fähigkeiten und ihre Aussagen deshalb anders ein (z. B. als nicht glaubwürdig)??



Gewaltausübende Eltern

- Die Arbeit mit dem gewaltausübenden Elternteil ist ein langfristiger Prozess. Bis dieser abgeschlossen ist, wird abzuwägen sein, welche Schritte bereits vorhanden sind, um den persönlichen Verkehr und die notwendige Kontrolle bestimmen zu können.
- Je weniger Verantwortungsübernahme erkennbar ist, desto belastender wirken sich die Kontakte auf Mutter [bzw. Vater] und Kinder aus.
- Entsprechend grösser müssen die Zeiten zwischen den einzelnen Kontakten und die notwendige Begleitung und Kontrolle der Kontakte sein.

Reflexionsfragen zur gewaltausübenden Person

- Entspricht die gewaltausübende Person nicht dem Bild, das ich von einem «Täter» bzw. einer «Täterin» habe, und schätze ich die Person, ihre Fähigkeiten und ihre Aussagen deshalb anders ein?
- – Erkenne ich die Rechtfertigung an, das Ausüben von Gewalt in der Partnerschaft sei in bestimmten Kulturen üblich und akzeptiert?
- Gebe ich dem Opfer eine Teilschuld an der erlebten Gewalt, z. B. weil es sich nicht früher getrennt hat oder die gewaltausübende Person provoziert hat?

5. Fallbeispiele

6. Austausch unter den Teilnehmenden

Austausch unter den Teilnehmenden

- Wo befindet sich meine Behörde / Fachstelle / Institution im System Kinderschutz?
- In welcher Phase werden wir tätig / sind wir gefragt?
- Wo sind wir erfolgreich – wo ergeben sich Schwierigkeiten?
- Was sollten wir (meine Behörde / Fachstelle / Institution / meine Berufskolleginnen) besonders beachten in dieser Tätigkeit?